

# Satzung des Vereins

**Türkischer Arbeitgeber Bund Hamburg (TAB Hamburg) e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Türkischer Arbeitgeber Bund Hamburg (TAB Hamburg) e.V.“

(2) Er wird beim zuständigen Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Hamburg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung und die internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Durchführung von Informations-, Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Unternehmerinnen und Unternehmer

b) Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des interkulturellen Dialogs

c) Bereitstellung von Informationsangeboten über rechtliche, wirtschaftliche und administrative Rahmenbedingungen unternehmerischer Tätigkeit

d) Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Kooperation zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern unterschiedlicher Herkunft

e) Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Bildungseinrichtungen und anderen gemeinnützigen Organisationen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Mitglied eines Dachverbandes oder Bundesverbandes sein oder an der Gründung eines solchen mitwirken.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Monatsende möglich.

(5) Ein Ausschluss ist insbesondere möglich bei:

- a) groben Verstößen gegen Satzung oder Vereinsinteressen
- b) Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten
- c) Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen
- d) vereinschädigendem Verhalten

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 4 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Beisitzer)

### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen:  
dem Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer sowie  
sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über Bestätigung oder Neuwahl.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

## **§ 7 Erweiterter Vorstand (Beirat)**

(1) Zur Unterstützung des Vorstands besteht ein erweiterter Vorstand aus bis zu sechs Beisitzern.

(2) Die Beisitzer unterstützen die Vereinsarbeit fachlich und repräsentativ und beraten den Vorstand.

(3) Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre.

## **§ 8 Fachausschüsse**

(1) Der Verein kann themenspezifische Fachausschüsse einrichten.

(2) Diese beraten den Vorstand und berichten regelmäßig.

(3) Die Besetzung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie beschließt insbesondere über:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands und der Beisitzer
- b) Beitragsordnung
- c) Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse sind im Umlaufverfahren ausgeschlossen.

(10) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

(11) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 10 Finanzierung und Vermögen**

(1) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen.

(3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung kann nur durch Mitgliederversammlungsbeschluss mit der nach § 9 erforderlichen Mehrheit erfolgen.

(2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Behandlung und Unterstützung krebskranker Kinder im Kinderkrebs-Zentrum des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, zu verwenden hat.

## **§ 12 Genehmigungsklausel**

Die Gründungsmitglieder bevollmächtigen den ersten gewählten Vorstand, Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts im Zusammenhang mit Eintragung oder Gemeinnützigkeit in dem Umfang zu beheben, wie dies zur Erlangung der Eintragung oder Anerkennung erforderlich ist.